

VDE VERBAND DER ELEKTROTECHNIK ELEKTRONIK INFORMATIONSTECHNIK e.
V.

Satzung

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik,

Bezirksverein Bergisch Land – Südwestfalen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

"VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik,
Bezirksverein Bergisch Land – Südwestfalen e. V.",

nachfolgend, VDE Bergisch Land - Südwestfalen' genannt

2. Der VDE Bergisch Land - Südwestfalen ist eine regionale Gliederung des VDE Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik, nachfolgend VDE genannt.

3. Der VDE Bergisch Land ist Nachfolger des am 21.1. 1 .1921 gegründeten

„Elektrotechnischer Verein im Bergischen Land“.

4. Sitz des VDE Bergisch Land - Südwestfalen ist Wuppertal.

5. Das Geschäftsjahr des VDE Bergisch Land – Südwestfalen ist das Kalenderjahr.

§ 2 Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben

1. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des VDE Bergisch Land - Südwestfalen sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzenden Technologien und Wissenschaften (wie Optik-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u. ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw., nachstehend "Bezirksvereins-Arbeitsbereiche" genannt.

2. Zweck des VDE Bergisch Land - Südwestfalen ist, die in den Bezirksvereins-Arbeitsbereichen bzw. in den VDE-Arbeitsbereichen tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen

a) zur Pflege und Förderung technischer und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,

b) zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des

Verbraucherschutz, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,

- c) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung technischer und verwandter Wissenschaften,
 - d) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE Arbeitsbereiche.
3. Der VDE Bergisch Land - Südwestfalen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere die in S 2 Ziffer 2 und S 2 Ziffer 4 dieser Satzung wiedergegebenen Aufgaben.
4. Aufgabe des VDE Bergisch Land - Südwestfalen ist es insbesondere, in seinem Bereich die Zwecke des Verbandes gemäß S 2 Ziff. 2 zu vertreten. Sie pflegen hierzu u. a. die technisch-wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Diskussion unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit sowie die für die Lösung wissenschaftlicher Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und die Weiterbildung der Mitglieder. Diesem Zweck dienen Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen. Weiterhin wirkt der Bezirksverein bei der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung in den VDE-Arbeitsbereichen mit. Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der VDE Bergisch Land - Südwestfalen engen Kontakt zur Verbandsgeschäftsstelle des VDE und dem regionalen Landesverband.
5. Die Mittel des Bezirksvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksvereins. Der VDE Bergisch Land - Südwestfalen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VDE Bergisch Land - Südwestfalen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Der VDE Bergisch Land - Südwestfalen umfasst persönliche und korporative Mitglieder. Die Mitglieder des VDE Bergisch Land - Südwestfalen sind gleichzeitig Mitglieder des VDE.

2. Arten der Mitgliedschaft

2.1 Persönliche Mitglieder

2.1.1 Vollmitglieder

Dies sind Personen, die in den Bezirksverein-Arbeitsbereichen arbeiten oder diese unterstützen.

2.1.2 Jungmitglieder

Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem Bezirksvereins-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann.

Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

2.1.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Bezirksverein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den Bezirksvereins Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

2.1 Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den Bezirksvereins-Arbeitsbereichen tätig sind.

3. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Bezirksverein zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des VDE Bergisch Land - Südwestfalen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem Bezirksverein angezeigt werden.

2. Mitglieder können ausgeschlossen werden:

- a) bei grober Verletzung der Satzung des VDE Bergisch Land oder des VDE,
- b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des VDE Bergisch Land - Südwestfalen oder des VDE.
- c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge, trotz Mahnung,
- d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Für den Ausschluss ist der Vorstand des VDE Bergisch Land-Südwestfalen zuständig.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner:

- a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
- b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
- c) bei korporativen Mitgliedern mit deren Erlöschen oder Auflösung.

4. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa

noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem VDE Bergisch Land - Südwestfalen und dem VDE.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den Bezirksverein VDE Bergisch Land - Südwestfalen, den VDE und auf Teilnahme an deren Veranstaltungen sowie Nutzung ihrer Einrichtungen. Für verlangte Sonderleistungen kann der Bezirksverein angemessene Vergütung beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des VDE Bergisch Land Anträge zu richten. Es hat Stimmrecht im Bezirksverein und/oder in der/den Fachgesellschaft/en. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE Bergisch Land - Südwestfalen übt es aus in der Mitgliederversammlung und seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE über die Delegierten in der Delegiertenversammlung.
3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung "VDE" zu führen.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des Bezirksvereins im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den VDE Bergisch Land - Südwestfalen sowie den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt wird.
2. Abweichende oder reduzierte Beitragsregelungen für besondere Mitgliedergruppen oder einzelne persönliche und korporative Mitglieder werden vom Vorstand des Bezirksvereins Bergisch Land - Südwestfalen - vorbehaltlich der Zustimmung der Delegiertenversammlung - festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. jeden Kalenderjahres fällig.
5. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des VDE Bergisch Land - Südwestfalen sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Zweigstellen

- d) die Arbeitskreise
 - e) der Beirat
2. Die Vereinsorgane üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
2. Die Mitglieder des VDE Bergisch Land - Südwestfalen treten ihr nach § 10 Ziffer 4 der Satzung des VDE zustehenden Recht, die Delegierten und ihre Vertreter zu wählen, an den Vorstand ab. Die Übertragung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.
3. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat hierzu mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn der Vorstand es für notwendig hält,
 - b) wenn mindestens ein 1/10 der persönlichen Mitglieder bzw. der korporativen Mitglieder es schriftlich beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

5. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden des VDE Bergisch Land -Südwestfalen geleitet.
6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der durch die anwesenden Mitglieder vertretenen Stimmen beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichtes,
 - c) Entgegennahme des von den Kassenprüfern vorgelegten Berichtes sowie Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Wahl zweier Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern des VDE Bergisch Land - Südwestfalen.
9. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
10. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist die Niederschrift in angemessener Zeit kenntlich zu machen.
11. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied, das nicht mehr als eine solche Vollmacht übernehmen darf, vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des VDE Bergisch Land - Südwestfalen besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt bzw. abberufen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre.
4. Die Gewählten treten ihr Amt am Ende der Mitgliederversammlung an, in der die Wahl erfolgte. Wiederwahl ist möglich. Für die Position des Vorsitzenden soll die Wiederwahl nur einmal erfolgen. Falls im letzten Geschäftsjahr ihrer Amtsperiode keine Neuwahl erfolgte, verlängert sich die Amtszeit der jeweiligen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl.

5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit wählen.
6. Der VDE Bergisch Land - Südwestfalen wird gesetzlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes. Sie besitzen Einzelvertretungsbefugnis mit der Maßgabe, dass Vorstandsbeschlüsse einzuhalten sind.
7. Für besondere Tätigkeitsbereiche kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen. In ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich können diese den Bezirksverein allein vertreten.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des VDE Bergisch Land - Südwestfalen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 10 Zweigstellen, Arbeitskreise und Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes und ortsnaher Betreuung der Mitglieder können Zweigstellen (an Hochschulen Jungmitgliederzweigstellen) gebildet werden.
2. Zur Bearbeitung einmaliger oder laufender Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden.
3. Die Leiter der Zweigstellen und Arbeitskreise werden vom Vorstand berufen.
4. Zur Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet.
 - 4.1 Zusammensetzung des Beirates:
 - a) den Zweigstellenleitern und deren Vertreter,
 - b) den Jungmitgliederbetreuern und deren Vertreter,
 - c) den Leitern der Arbeitskreise,
 - d) dem Veranstaltungsreferenten,
 - e) dem Jungmitgliedervertreter,
 - f) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

4.2 Beiratssitzungen

Der Vorstand lädt zu Beiratssitzungen ein und nimmt an diesen teil.

5. Der Vorstand regelt die Arbeit der Zweigstellen, Arbeitskreise und des Beirates bei Bedarf durch eine von ihm aufzustellende Geschäftsordnung

§ 11 Satzungsänderung

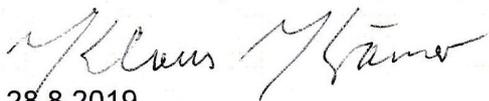
1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekannt zu geben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate

nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
3. Bei einer Satzungsänderung, die den Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Bezirksvereins zur Folge hat, gilt § 12 Ziffer 3 entsprechend.

§ 12 Auflösung des Bezirksvereins

1. Über die Auflösung des VDE Bergisch Land - Südwestfalen entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung'. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (Verschmelzungen bzw. Aufnahmen).
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
3. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des VDE Bergisch Land - Südwestfalen. Im Falle der Auflösung des VDE Bergisch Land - Südwestfalen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vermögen Zwecken der Förderung der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik auf technischwissenschaftlichen Gebieten zugeführt werden, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind. Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des VDE Bergisch Land - Südwestfalen ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des VDE Bergisch Land - Südwestfalen sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des VDE Bergisch Land - Südwestfalen und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
4. Für den Fall der Aufhebung des Bezirksvereins gilt § 12 Ziffer 3 sinngemäß.



28.8.2019

Klaus Krämer

